

BGer 6B_971/2013 vom 9. Dezember 2013

Bundesgericht, 2013-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_971_2013

FR: TF 6B_971/2013 du 9 décembre 2013

IT: TF 6B_971/2013 del 9 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Zürich trat am 12. Juni 2013 auf ein fünftes Revisionsgesuch des Beschwerdeführers gegen eine Verurteilung aus dem Jahr 2002 nicht ein. Auch vor Bundesgericht verweist der Beschwerdeführer auf eine forensische Expertise (Ziff. 1), ein Mail eines Zeugen (Ziff. 2) und auf eine neue CD (Ziff. 3). Mit den beiden ersten Punkten hatte sich die Vorinstanz bereits früher befasst, weshalb sie nach deren Darstellung nicht neu sind, und dem dritten Punkt kommt gemäss ihren Ausführungen kein Beweiswert zu, weil es sich um eine reine Parteibehauptung handelt (Beschluss S. 5). Was an diesen Erwägungen gegen das Recht verstossen oder willkürlich sein könnte, ergibt sich aus der Beschwerde nicht. Darauf ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.